

Öffentliche Bekanntmachung

Gruppenauskünfte für Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene

- Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechtes -

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Beispiel für eine solche Gruppe: Wahlberechtigte mit einem Lebensalter zwischen 30 und 39 Jahren. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, den/die Vornamen, den Doktorgrad und die Anschrift. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen hierbei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz das Recht, dieser Auskunftserteilung und Datennutzung zu widersprechen. **Eine entsprechende Erklärung kann bei jedem Bürgeramt abgegeben oder an die Stadt Heidelberg – Amt für Bürgerdienste und Zuwanderung -, Postfach 10 55 20, 69045 Heidelberg, geschickt werden.** Der Widerspruch kann nur umfassend bezüglich aller Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen ausgeübt werden.

Heidelberg im September 2025

Stadt Heidelberg

Amt für Bürgerdienste und Zuwanderung